

08.04.87

Fz - In

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 14. UhAnpV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) - 533 26 - Un 18/87

Bonn, den 8. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

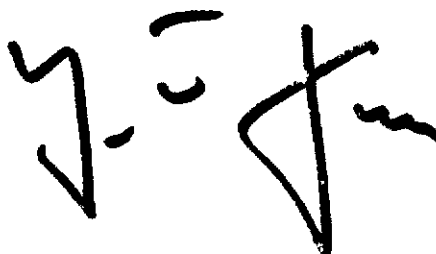
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzehnte Verordnung zur Anpassung der
Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichs-
gesetz (14. Unterhaltshilfe-Anpassungsver-
ordnung-LAG - 14. UhAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind der Bundesminister der Finanzen und der Bundes-
minister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. T.' or similar, written in a cursive style.

Vierzehnte
Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 14. UhAnpV)
vom 1987

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geänderten § 277 a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für den Berechtigten (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 613 auf 632 Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 410 auf 422 Deutsche Mark,

c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 209 auf 215 Deutsche Mark,

d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 338 auf 348 Deutsche Mark,

2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 200 auf 208 Deutsche Mark,

3. der Selbständigenzuschlag

a) für den Berechtigten (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 140	auf 144	Deutsche Mark,
2	von 178	auf 183	Deutsche Mark,
3	von 213	auf 219	Deutsche Mark,
4	von 237	auf 244	Deutsche Mark,
5	von 259	auf 267	Deutsche Mark,
6	von 284	auf 293	Deutsche Mark,

b) für den Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagstufe

1	von 74	auf 76	Deutsche Mark,
2	von 84	auf 87	Deutsche Mark,
3	von 96	auf 99	Deutsche Mark,
4	von 106	auf 109	Deutsche Mark,
5	von 122	auf 126	Deutsche Mark,
6	von 145	auf 149	Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für den Berechtigten (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 84 auf 87 Deutsche Mark,
- b) für den Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 106 auf 109 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 133 auf 137 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)
von 49 auf 50 Deutsche Mark,

5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 717 auf 742 vom Hundert.

§ 2

Anpassung von Beträgen in
§ 276 Abs. 4 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
- a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
von 194 auf 200 Deutsche Mark,
 - b) für einen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 144 auf 148 Deutsche Mark,

- c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 90 auf 93 Deutsche Mark,
- 2. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
(§ 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes)
von 245 auf 252 Deutsche Mark.

§ 3

Anpassung des Einkommenshöchstbetrages der Entschädigungsrente

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

- 1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach
§ 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 982 auf 1004 Deutsche Mark,
 - b) für den Ehegatten
von 591 auf 606 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 217 auf 223 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 403 auf 413 Deutsche Mark,
- 2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des
Gesetzes
 - a) für den Berechtigten
von 1212 auf 1234 Deutsche Mark,

- b) für den Ehegatten
von 646 auf 661 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind
von 268 auf 274 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen
von 518 auf 528 Deutsche Mark.

§ 4

Anpassung von Beträgen in
§ 292 des Gesetzes

Vom 1. Juli 1987 ab werden erhöht:

1. der Schonbetrag für Empfänger von Rentnerunterhaltshilfe
in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des
Gesetzes jeweils
von 245 auf 252 Deutsche Mark,
2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des
Gesetzes
 - a) für einen untergebrachten alleinstehenden Berechtigten
oder einen Ehegatten
von 92 auf 95 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten
von 158 auf 163 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 31 auf 32 Deutsche Mark.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

Nach § 277a des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in der durch Art. 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. I 1982 S. 1857) geänderten Fassung sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen; die Anpassung damit im Zusammenhang stehender Beträge ist in § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 LAG bestimmt. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1987 als dem nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungszeitpunkt angepaßt werden.

Die Anpassung der Unterhaltshilfe führt rechnerisch zu folgenden, unmittelbar auf dem gesetzlichen Auftrag beruhenden Mehraufwendungen:

	- in Mio DM -			
	<u>1987</u>	<u>1988</u>	<u>1989</u>	<u>1990</u>
insgesamt	9,3	17,2	15,7	14,3
Davon haben nach § 6 LAG zu tragen				
der Bund	6,2	11,5	10,5	9,5
die Länder	3,1	5,7	5,2	4,8

Der auf den Bund entfallende Anteil an den Mehraufwendungen ist im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1987 und im Finanzplan bis 1990 berücksichtigt. Die Ansätze der Länder in ihren Haushalts- und Finanzplänen gehen ebenfalls bereits von dem erhöhten Aufwand aus. Angesichts der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der entstehenden Mehrausgaben sind Auswirkungen dieser Verordnung auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 4 (Anpassungsvorschriften)

Nach § 277a LAG sind die Sätze der Unterhaltshilfe jährlich zum 1. Juli mit dem Hundertsatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner jeweils verändert werden. Damit ist für die Anpassung zum 1. Juli 1987 von dem Anpassungssatz der Rentenanpassungssatz-Änderungsverordnung 1987 von 3,8 v.H. auszugehen. Nach Abzug des ab 1. Juli 1987 in Höhe von 5,9 v.H. der Rentenleistungen wirksam werdenden Krankenversicherungsbeitrages der Rentner ergibt sich ein (Netto-) Anpassungssatz von 3,03 v.H. Um diesen Hundertsatz sind die in § 277 a Abs. 2 und § 292 Abs. 7 LAG genannten Beträge anzuheben (§§ 1, 2 und 4 des Entwurfs). Im einzelnen ist dabei in gleicher Weise zu verfahren wie bei der 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740); auf die Begründung dazu (BR-Drucksache 585/73) wird verwiesen. Die Anpassung des Einkommenshöchstbetrags der Entschädigungsrente (§ 3 des Entwurfs) ergibt sich nach § 279 Abs. 3 LAG aus den Erhöhungsbeträgen der Unterhaltshilfe, wobei für den Berechtigten und den Ehegatten auch die Anhebung des Sozialzuschlags zu berücksichtigen ist, die sich bei Kindern und Vollwaisen insoweit kraft Gesetzes (§ 279 Abs. 1 Satz 5 LAG) unmittelbar auswirkt.

Zu § 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Bundesrat

Drucksache 134/87 (Beschluß)
15.05.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierzehnten Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(14. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 14. UhAnpV)

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.